

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Seesen für die Friedhöfe Seesen, Münchehof und Rhüden (In der Bleiche)

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), des § 10 und des § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), sowie der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 10.12.2014 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Seesen, Münchehof und Rhüden (In der Bleiche) werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Friedhöfe werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Art und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren der Grabstätten betragen:

1.1	für Reihengräber für Erdbestattungen ohne städtische Pflege	
	a) für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	750,00 €
	b) für Verstorbene vom vollendeten 12. Lebensjahr ab	1.487,00 €
1.2	für Reihengräber für Erdbestattungen mit teilweiser städtischer Pflege (Rasengräber)	2.124,00 €
2.1	für Kaufgräber für Erdbestattungen ohne städtische Pflege	
	a) je Grabstelle	1.844,00 €
	b) für die Verlängerung der Ruhefrist je Jahr und Grabstelle	61,47 €
2.2	für Kaufgräber für Erdbestattungen mit teilweiser städtischer Pflege (Rasengräber)	
	a) je Grabstelle	2.799,00 €
	b) für die Verlängerung der Ruhefrist je Jahr und Grabstelle	93,30 €
3.1	für Kaufgräber für Urnenbeisetzungen ohne städtische Pflege	
	a) je Grabstelle	735,00 €
	b) für die Verlängerung der Ruhefrist je Jahr und Grabstelle	36,75 €

3.2	für Kaufgräber für Urnenbeisetzungen mit teilweiser städtischer Pflege (Rasengräber)	
	a) je Grabstelle	1.141,00 €
	b) für die Verlängerung der Ruhefrist je Jahr und Grabstelle	57,05 €
3.3	für Kaufgräber für Urnenbeisetzungen mit kompletter städtischer Pflege (Namensplatten)	
	a) je Grabstelle	911,00 €
	b) für die Verlängerung der Ruhefrist je Jahr und Grabstelle	45,55 €
4.	für anonyme Urnengrabstätten mit städtischer Pflege je Urne	588,00 €
 (2) Die Gebühren der Bestattungen und Beisetzungen betragen:		
1.	für Erdbestattungen	
	a) für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	415,00 €
	b) für Verstorbene vom vollendeten 12. Lebensjahr ab	804,00 €
2.	Urnenbeisetzungen je Urne	128,00 €
 (3) Die Gebühren für sonstige Leistungen betragen:		
1.	für die Benutzung der Friedhofskapelle während der Trauerfeier	129,00 €
2.	für die Benutzung der Friedhofskapelle während der Abschiednahme am offenen Sarg	64,00 €
3.	für Ausgrabungen	
	a) von Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	534,00 €
	b) von Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	804,00 €
	c) von Urnen	152,00 €
4.	für die Nutzung des elektrisch angetriebenen Sargtransportwagens (einschließlich Bereitstellung eines städtischen Mitarbeiters als Bedienungspersonal) auf dem Friedhof Seesen je Erdbestattung	64,00 €
 (4) Die Verwaltungsgebühren betragen:		
	für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	25,00 €

- (5) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der städtischen Friedhöfe notwendig werden und die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind (z.B. Portokosten für den Versand einer Urne an einen anderen Friedhof, Gebühren anderer am Verfahren beteiligter Behörden), hat der Gebührenpflichtige in tatsächlicher Höhe zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
- a) wer die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen oder die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen beantragt;
 - b) wer Nutzungsberechtigter der Grabstelle ist.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme des Friedhofs, seiner Einrichtungen und der sonstigen Leistungen,
 - b) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
- Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Für Gräber im Sinne des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 (BGBl. I S. 589) in der jeweils geltenden Fassung werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten nach den Vorschriften der Abgabenordnung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe Seesen, Münchehof und Rhüden (In der Bleiche) vom 18.12.2002, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2004 und der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2008, außer Kraft.

Seesen, den 17.12.2014

Der Bürgermeister

gez. Homann

(L.S.)